

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG und über die Auslegung eines Antrages auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser der HANSA HEEMANN AG

Die HANSA HEEMANN AG hat einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von jährlich bis zu 75.000 m³ Grundwasser aus dem Brunnen 2.2 gestellt. Der Brunnen 2.2 befindet sich auf dem Flurstück 547 der Flur 3, Gemeinde und Gemarkung Trappenkamp. Für den Brunnen 2.2 wurde erstmalig 1982 eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt. Zuletzt wurde eine wasserrechtliche Bewilligung im Jahr 2001 erteilt, die bis zum 01.02.2021 befristet war.

Über den Antrag wird gemäß § 8 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 14 Landeswassergesetz (LWG) in einem förmlichen Verwaltungsverfahren (Az. 32.30349.0651.1208.04) entschieden. Zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Keine UVP-Pflicht:

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Das Vorhaben stellt ein kumulierendes Vorhaben zusammen mit den weiteren, bestehenden Betriebsbrunnen der HANSA HEEMANN AG gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG dar. Der Prüfwert nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG wird durch die kumulierenden Vorhaben überschritten. Es wurde daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt. Gemäß § 11 Abs. 5 UVPG ist das frühere Vorhaben in der Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass für die Grundwasserentnahme von bis zu 75.000 m³/a erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind. Wesentlich für die Entscheidung war, dass der Brunnen 2.2 bereits seit 1982 betrieben wird, dass landschaftsökologische Auswirkungen aufgrund der intakten Trennschichten über die zu bewirtschafteten Aquifere im engeren und weiteren Umfeld nicht zu erwarten sind und dass eine entnahmebedingte Beeinflussung auch aufgrund des Grundwassermonitorings nicht zu erwarten ist.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Der Antrag und die dazugehörigen Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom **03.05.2021** bis einschließlich **03.06.2021** während der Dienstzeiten beim Amt Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist aufgrund der derzeitigen Corona-Beschränkungen nur nach vorheriger Absprache mit dem Amt Bornhöved (Tel. 04323-90770) und mit einem Termin möglich.

Zusätzlich ist die Einsichtnahme über eine Cloud unter folgendem Link möglich:

<https://cloud.segeberg.de/s/FguVUxljOTWct27>

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich **01.07.2021** schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, oder beim Kreis Segeberg, Der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Einwendungen gegen die beantragte Grundwasserentnahme erheben. Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) können bis einschließlich **01.07.2021** bei den vorgenannten Stellen Stellungnahmen zu der Grundwasserentnahme abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Entsprechendes gilt für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG. Weiterhin wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 LWG darauf hingewiesen, dass

1. nach Ablauf der Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 15 Satz 3 LWG),
2. dass nach Ablauf der Frist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn die oder der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 14 Absatz 6 WHG) und
3. dass wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten Benutzung gegen die Inhaberin oder den Inhaber der gehobenen Erlaubnis nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können (§ 16 WHG).

Fristgerecht erhobene Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG und Stellungnahmen von Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann abgesehen werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang stattgegeben wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeht eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis. In der gehobenen Erlaubnis entscheidet die zuständige Behörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Die Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Segeberg, den 22.04.2021

Kreis Segeberg
Der Landrat
untere Wasserbehörde